Basel, den 9. September 1939 XXXIX. Jahrgang / No. 36

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V·S·K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Unsere Bereitschaft.

Wer von uns Genossenschaftern ist nicht über den Höhenweg der Landesausstellung gepilgert und hat sich an den markigen Gestalten des Genossenschaftsreliefs gefreut?

Die Genossenschaftsidee als Grundstein unseres Staatswesens, die lebendige Genossenschaft als eine der wichtigsten Triebkräfte unseres wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens, das ist der Sinn dieser wuchtigen Darstellung. Und wir fühlen uns gehoben, dieser Gemeinschaft in irgendeiner Weise als Glieder anzugehören.

Alsdann sind wir freudigen Herzens weiter gewandert, um in stiller Ergriffenheit die Halle des Gelöbnisses zu betreten.

Alle die ungezählten Söhne und Töchter unseres Landes haben den Hauch der Gelöbnisstätte verspürt und haben gelobt.

Jetzt ist die ernste Stunde gekommen, in der unser «stilles Wort» zur festen Tat werden soll.

Der Krieg — diese letzte, furchtbare Realität, ist da.

Unsere Grenzen werden von starken Armen geschützt. Ruhe und Zuversicht sind allenthalben vorhanden. Die Neutralität unseres Landes wurde allseitig garantiert, und die Schweiz selbst wird ihrem innersten Wesen entsprechend strikteste Neutralität innehalten.

D a s v e r p f l i c h t e t a u c h u n s. Wo liegt das Feld unserer Bereitschaft? Sicher nicht in Ausbrüchen des Hasses. Eingedenk unserer traditionellen Mission tritt das Werk Henri Dunants in Aktion: helfende und fürsorgende Liebe gegenüber Verwundeten, Kranken und Gefangenen.

Und wir Genossenschafter? Wir sind bereit, in dieser schweren Zeit als Mann oder Frau im Wehrkleid und im Arbeitskittel einzig und allein dem Lande zu dienen und überall da mitzuhelfen, wo es gilt, Not zu überwinden, Schmerzen zu lindern und die feste Einigkeit zu stählen:

D i e n s t f ü r d i e E i d - G e n o s s e n s c h a f t !

Der schweizerische Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen zur Regelung der Lohn- und Gehaltsfragen des Personals im Aktivdienst.

Der Schweizerische Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen hat an den Bundesrat telegraphisch das nachfolgende Gesuch gerichtet:

«Der «Schweizerische Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen», bestehend aus:

dem Schweizerischen Bauernverband, Brugg,
der Vereinigung landwirtschaftlicher Genossenschaftsverbände der Schweiz, Winterthur,
dem Zentralverband schweiz. Milchproduzenten, Bern,
dem Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften (V. O. L. G.), Winterthur,
dem Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.), Basel,
dem Verband der Genossenschaften Konkordia der Schweiz, Zürich,
dem Verband schweiz. Eierverwertungsgenossenschaften, Küsnacht (Zch.),
dem Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Bern und benachbarter Kantone, Bern,

hat in seiner Sitzung vom 4. September 1939 beschlossen, den Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu ersuchen, eine k o n s u l t a t i v e K o n f e r e n z d e r S p i t z e n v e r b ä n d e d e r A r b e i t g e b e r und d e r A r b e i t n e h m e r einzuberufen zur Besprechung der Frage, auf welche Weise die Regelung der Lohn- und Gehaltsfragen derjenigen Angestellten und Arbeiter ins Auge zu fassen sei, die sich im Aktivdienste befinden. Es wird erwartet, dass der Bundesrat auf Grund dieser Besprechung R i c h t l i n i e n bekanntgeben werde.»

Der genossenschaftliche und der korporative Gedanke in der mittelalterlichen Wirtschaft.

In Darstellungen der Genossenschaftsgeschichte werden die Zünfte und Gilden des Mittelalters gewöhnlich als genossenschaftliche oder genossenschaftsähnliche Gebilde behandelt, die zwar mit den modernen Genossenschaften in keinem direkten historischen Zusammenhang ständen und sich von diesen auch in der Form erheblich unterschieden, aber doch dem Wesen nach Verkörperungen eines gewissermassen als überzeitlich angenommenen Genossenschaftsgedankens seien. Auf der anderen Seite stellt man die gleichen mittelalterlichen Berufs- und Standesorganisationen als die Elemente der korporativen Gesellschaftsorganisation der mittelalterlichen Stadt mit den Korporationen und Ständen des faschistischen Italien und des nationalsozialistischen Deutschland in eine Linie und glaubt, in der organisch gegliederten und sozial wohlgeordneten Stadt des Mittelalters das Urbild der angestrebten, wenn auch nicht voll verwirklichten Wirtschafts- und Sozialverfassung der modernen korporativen Staaten vor Augen zu haben. Lassen sich nun diese beiden Gedankenzüge verbinden, und kann man auf Grund dieser beiden Parallelen etwa auf einen genossenschaftlich-korporativen Charakter der mittelalterlichen Wirtschaft schliessen? Kann man vielleicht sogar nach dem mathematischen Satz, dass zwei Geraden, die einer dritten parallel sind, auch untereinander parallel sein müssen, noch weiter gehen und eine gewisse Verwandtschaft zwischen genossenschaftlicher und korporativer Ordnung feststellen?

Die Antwort auf diese Frage kann nur durch eine nähere Untersuchung und Qualifizierung des genossenschaftlichen und des korporativen Wesens der mittelalterlichen Wirtschaft gegeben werden.

Der grosse Aufschwung der mittelalterlichen Wirtschaft, der mit dem elften Jahrhundert einsetzt und die Gesellschaft aus dem stationären Zustand einer verkehrs- und beinahe marktlosen Naturalwirtschaft herausriss, war zweifellos der Ausweitung der Stadtwirtschaft durch Handel und Handwerk (infolge der Erschliessung neuer Handelswege) und damit auch der Entfaltung des Gilden- und Zunftwesens zuzuschreiben. Die Gesellschaft hatte bis dahin, d. h. nachdem die hochentwickelte römische Verkehrswirtschaft verfallen war, einen wesentlich feudalistischen Charakter gehabt. In dem strengen Feudalsystem der auf einer Kombination von Hoheitsrechten und Eigentum beruhenden stufenweisen Über- und Unterordnung hatte der Gedanke der genossenschaftlichen Gleichheit sich an der Peripherie nur noch in einigen Resten der uralten Markgenossenschaften erhalten, die, so gross ihre Bedeutung auch in der früheren Stammesorganisation gewesen sein mag, in der mittelalterlichen Wirtschaft als dynamische Entwicklungsfaktoren keine wesentliche Rolle mehr spielten. Während in der Lehenswirtschaft der Gemeinschaftsgedanke — der Gedanke der patriarchalischen Familie — im Laufe der Zeit immer mehr an Kraft verlor, lebte in den Städten eine neue genossenschaftliche Gleichheits- und Gemeinschaftsidee auf und gewann immer mehr an Bedeutung. In den Brüderschaften (fraternitates oder caritates) der Handwerker und in den Gilden und Zünften der Kaufleute fand diese Idee ihren sichtbaren organisatorischen Ausdruck.

Der wiederaufblühende Handel und das kräftig aufstrebende Handwerk waren von freien Menschen getragen. Freiheit und Gleichheit — Freiwilligkeit des Zusammenschlusses und gleiche Rechte und Pflichten — waren die Grundlagen der ersten zunftähnlichen Gebilde. Insofern waren diese zweifellos von genossenschaftlichem Geiste erfüllt. Auch die Idee der gegenseitigen Hilfe, die die ersten Zusammenschlüsse der Handwerker und Händler beseelt, ist genossenschaftlich im Wesen. Trotzdem bildeten diese Zusammenschlüsse keine eigentlichen Genossenschaften, denn es fehlte ihnen die Ausrichtung auf einen Wirtschaftszweck. Ihr Zweck war vielmehr rein sozial und charitativ, ihr Ursprung meist kirchlich-religiös. Selbst die ersten Kaufmannshansen, die später in einigen Fällen Ansätze zu eigener Wirtschaftstätigkeit entwickelten, waren nicht für einen unmittelbar wirtschaftlichen Zweck gebildet worden; ihre wesentlichste Aufgabe war vielmehr der Schutz ihrer Mitglieder (z. B. auf den gemeinsamen Reisen, die durch die unsicheren Verkehrs- und politischen Verhältnisse eine absolute Notwendigkeit wurden). Die eigentliche Wirtschaftstätigkeit jedoch lag beim Individuum, bzw. bei der Familie, und wo Gruppen (Kompanien) sich zusammentaten zu gemeinsamer wirtschaftlicher Tätigkeit — im wesentlichen nur im Handel und in der Schiffahrt (Venedig), später auch im Bankwesen — waren sie von Anfang an eindeutig kapitalistisch in ihrem ganzen Gebaren; sie standen weitgehend ausserhalb der korporativen Regelungen der Stände, und sie waren die ersten, die den das ganze städtische Mittelalter durchziehenden Gedanken der wirtschaftlichen Gleichheit durchbrachen. Ihr Lebenselement war der Gewinn.

Die Brüderschaften und Gilden dagegen, zuerst wirkliche Gemeinschaftsorganisationen, entwickeln sich, je grösser und stärker sie wurden, immer mehr zu Vertretern des Gruppeninteresses in einem allgemein sozialen und politischen Sinne. Und schliesslich fühlen sie sich stark genug, den Anspruch auf Ausschliesslichkeit der Interessenvertretung für ihren Beruf zu erheben, und dadurch erst wird dieser Beruf zu einer sozialen Einheit, zum Stand. Die Gilden und Zünfte erhalten nun den Charakter halböffentlicher Institutionen (Officium oder Ministerium, im Deutschen manchmal auch Amt genannt), und das ganze städtische Leben wird mehr und mehr vom Zunftwesen durchdrungen und beherrscht. In der Organisation der Zunft selbst tritt an die Stelle der Freiwilligkeit des Zusammenschlusses der Zunftzwang, der dem öffentlichen Bedürfnis nach Gliederung und umfassender Ordnung entspricht. Der Gemeinschaftsgeist entartet nicht selten in einen Zunftegoismus, gegen den die Gemeinschaft als Ganzes — vertreten durch die städtischen Behörden — einschreiten muss. Die Vertretung des Allgemeininteresses fällt im übrigen weitgehend mit dem Schutz des Konsumenteninteresses zusammen; so überwachen z. B. die städtischen Behörden die Qualitäts- und Preisregelungen der Zünfte etc. Es gab in vielen Orten städtische Kontrollbeamte, die das Recht hatten, bei jeder Tages- und Nachtzeit die Läden und Werkstätten der Handwerker zu betreten. Ja, die Konsumenten wurden indirekt selbst mit zur Kontrolle herangezogen, wie z. B. die im 13. Jahrhundert sehr häufigen Vor-

schriften beweisen, dass die Handwerker ihre Arbeit am Fenster, d. h. unter den Augen des Publikums ausführen müssen, und ähnliche Vorschriften mehr.

Wenn der Geist des aufstrebenden Zunftwesens noch gewisse Berührungspunkte mit dem Geiste hat, der das heutige Genossenschaftswesen beseelt, so kann man das für die Zeit der gesellschaftlichen Herrschaft des Zunftwesens kaum noch sagen. Die Zünfte als Macht- und Herrschaftsinstrumente, als Zwangsorganisationen und Vertreter von Gruppeninteressen haben kaum noch etwas mit genossenschaftlichen Organisationen gemein. Vielleicht könnte die demokratische Grundlage, der Aufbau von unten noch als Gemeinsamkeit festgestellt werden, doch auch diese wird in der späteren Zunftzeit, der Zeit der inneren Abschliessung der Zünfte, da der besitzlose Berufsgenosse mehr und mehr entrechtet wird, höchst problematisch. Durch diese innere Abschliessung verliert die Zunft allmählich sogar den Charakter einer umfassenden Berufsorganisation und wird zur Vertreterin von Besitzesinteressen. Damit gräbt sie sich jedoch ihr eigenes Grab — die integrale Berufsgruppe, der Stand, löst sich auf, und klassenmässige Gruppierungen beginnen, die vertikal gegliederte Ständeordnung horizontal zu durchschneiden und damit zu zersetzen. Die Zunft wird nun zu einer statischen Gesellschaftsmacht, die sich gegen neue, von unten her aufsteigende Kräfte zur Wehr setzen muss, um ihre Herrschaft zu erhalten. Gegen Ende des Mittelalters setzt sie ihre ganze Kraft ein, um eine Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zu verteidigen, die den Zeitbedürfnissen nicht mehr gerecht wird. Ihr ursprüngliches Gleichheitsideal hat sie geopfert; jetzt sind es keine Gemeinschaftswerte mehr, für die sie kämpft, sondern Privilegien. Und sie vertritt jetzt nicht mehr die jungen dynamischen, aufstrebenden Kräfte der Gesellschaft wie ehedem: sie versucht vielmehr, diese Kräfte niederzuhalten. Diese Zunft hat nichts, aber auch gar nichts mehr mit der Genossenschaft gemein.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Zunftorganisationen und ihre Vorläufer in keinem Stadium ihrer Entwicklung wirkliche Genossenschaften gewesen sind. Sie waren in ihrer Aufschwungsperiode wohl Gemeinschaften (im Sinne der Definition von Ferdinand Tönnies) und waren als solche den Genossenschaften nicht wesensfremd. Sie waren jedoch niemals, wie es die Genossenschaften sind, Träger der Wirtschaftstätigkeit selbst (wenn man von den wenigen Walkmühlen, Färbehäusern und ähnlichen Hilfsorganisationen der Zünfte einmal absieht, die nur ganz an der Peripherie der Zunfttätigkeit stehen), und deswegen waren sie auch von sich aus nicht in der Lage, die Wirtschaftstätigkeit selbst mit Gemeinschaftsgeist zu erfüllen.

Wenn der ganze Betrieb der mittelalterlichen Wirtschaft mit seinen Grundgedanken der «Nahrung», der sinnvollen, d. h. auf den wirklichen Bedarf ausgerichteten und diesem voll entsprechenden Qualitätsarbeit, des gerechten Preises etc. Wesenszüge aufweist, die eine starke Verwandtschaft mit dem Wesen der Genossenschaft zeigen, so ist das nicht auf die Existenz bestimmter regulierender Organisationen zurückzuführen, sondern auf die ganze nichtkapitalistische Grundstruktur der mittelalterlichen Wirtschaft, deren Zelle die nichtkapitalistisch wirtschaftende Familie ist. Die Korporationen des Mittelalters mögen als Instrumente der sozialen Gliederung und Wirtschaftsregulierung heute denen etwas zu sagen haben, die ihre Grundprinzipien in einen modernen Ständeaufbau einbauen wollen (ob das möglich ist, soll hier nicht untersucht werden), die Genossenschaftsbewegung jedoch hat ihr eigenes Gesetz zu erfüllen, das seinen Ursprung in den wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsnotwendigkeiten unseres Zeitalters hat. Der genossenschaftliche Gedanke, wie wir ihn heute verstehen, weist in die Zukunft, er hat sein Mass in sich selbst. Er knüpft natürlich an uralte Gemeinschaftsvorstellungen und -werte an; aber die Organisationsform, die er sich schafft, und das konkrete soziale Ideal, in dem er sich ausdrückt, haben als solche keine Vorläufer, weder in der mittelalterlichen Korporation noch in anderen vorkapitalistischen Wirtschaftsformen: sie gehören nur unserer Zeit, d. h. der Neuzeit und der Zukunft an.

Dr. E. H.

Die Sozialleistungen des VSK und seiner Verbandsvereine zugunsten ihrer Angestellten.

Von Hans Handschin, Bibliothekar des VSK.

(Fortsetzung.)

5. Die Alters- und Invaliditätsversicherung.

Als wohl segensreichste der Sozialleistungen der Konsumgenossenschaften ist die Versicherung ihres Personals gegen die wirtschaftlich ungünstigen Folgen des Alters und der Invalidität und die Versicherung der Angehörigen des Personals gegen die wirtschaftlich ungünstigen Folgen des vorzeitigen Ablebens ihres Ernährers anzusehen. Man strebt heute, nachdem man die Schattenseiten des «laisser faire, laisser passer» kennen gelernt hat, wieder mehr einem Zustand, in dem nicht so sehr darauf geachtet wird, dass die Gesamtwirtschaft möglichst gedeiht, mag dabei der einzelne auch Mangel leiden, als dass die wirtschaftliche Existenz jedes einzelnen so weitgehend als möglich gesichert ist, also dem Ideal des «Ancien régime» vor 1789 zu. Wenn man aber eine Sicherstellung der wirtschaftlichen Existenz des einzelnen Staatsbürgers für das höchste anzustrebende Ziel ansieht, ein Ziel, das übrigens mit den Bestrebungen der Genossenschaften als sozial eingestellten Organisationen keineswegs in Widerspruch steht, so wird man doch gerade die Genossenschaften, die in derart hohem Masse, ohne irgendwie auf die Hilfe des Staates Anspruch zu erheben, auf die wirtschaftliche Sicherstellung ihres Personals bedacht sind, in erster Linie als im Interesse der Allgemeinheit liegend betrachten müssen und sie nicht umgekehrt, wie das in den letzten Jahren zu wiederholten Malen der Fall war, in ihrer Entwicklung hemmen dürfen. Gerade heute, da der Staat aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, die aus der Devise «Alle für einen, einer für alle», der Grundmaxime unseres schweizerischen Staates, sich eigentlich als Not-

wendigkeit ergebende Altersversicherung durchzuführen, sollten die privaten Bestrebungen nach dieser Richtung mit allen Kräften gefördert werden. Hat nicht gerade ein Mensch, der sich derart geborgen fühlen kann, wie ein Konsumvereinsangestellter, der weiss, dass er, wenn er einmal arbeitsunfähig ist, nicht zu darben hat, und dass auch, sollte er frühzeitig aus dem Leben abberufen werden, für seine Angehörigen gesorgt ist, die besten Voraussetzungen, ein guter Staatsbürger zu sein? Können deshalb die Konsumgenossenschaften nicht ebenso den Anspruch darauf erheben, als staatserhaltend und staatsfördernd zu gelten, wie gewisse Kreise, die sich allein diesen Titel zuerkennen, gleichzeitig aber immer und immer wieder die Hilfe gerade des Staates, den allein zu erhalten und zu fördern sie vorgeben, anrufen?

Die praktischen Bemühungen der Konsumgenossenschaften um die Pensionsversicherung ihres Personals gehen in die Vorkriegszeit zurück. Wichtigster — aber nicht ganz ausschliesslicher — Träger dieses Versicherungszweiges der Konsumgenossenschaften ist die schon im Jahre 1909, also vor nunmehr 30 Jahren gegründete Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine, in der Folge mit V. A. S. K. bezeichnet. Da diese Versicherungsanstalt für Alters- und Invaliditätsversicherung auf der einen, Hinterlassenenversicherung auf der andern Seite zwei getrennte Abteilungen führt, für jede dieser beiden Abteilungen besondere Prämienansätze bestehen und eine grössere Anzahl von Verbandsvereinen nur der ersten Abteilung angeschlossen sind, behandeln wir die beiden Versicherungsarten getrennt, und zwar zunächst die verbreitetere Alters- und Invaliditätsversicherung.

Von den 539 Verbandsvereinen, die mit Einschluss des V. S. K. zurzeit der Durchführung unserer Erhebung in Frage standen, kennen 125 eine Alters- und Invaliditätsversicherung ihres Personals bzw. eines Teils ihres Personals in irgendwelcher Form. 125 sind 23,2% von 539. Das ist ein verhältnismässig bescheidener Prozentsatz, nicht ganz ein Viertel. Immerhin muss, schon wenn nur auf die Zahl der Vereine an sich, ohne Rücksichtnahme auf die Grösse ihres Personalbestandes abgestellt wird, in Betracht gezogen werden, dass die Alters- und Invaliditätsversicherung nicht für alle Vereine dieselbe Bedeutung hat. Zahlreiche Vereine haben nur weibliches Personal. Für das weibliche Personal besteht aber die Wünschbarkeit nach Alters- und Invaliditätsversicherung bei weitem nicht in demselben Masse wie für das männliche, schon aus dem einfachen Grunde, weil das weibliche Personal doch in der grossen Mehrzahl der Fälle heiratet und so die Versicherung gegen die wirtschaftlich ungünstigen Folgen des Alters und der Invalidität durch den Ehegatten erhält. Aber selbst wo der eine oder andere männliche Angestellte beschäftigt wird, wird das Bedürfnis nach Sicherstellung im Alter oder im Falle vorzeitiger, dauernder Arbeitsunfähigkeit nicht überall als dringend empfunden. Das gilt besonders für ländliche Verhältnisse, wo die familiären Bindungen im allgemeinen noch stärker sind als in der Stadt. Könnte man also die 125 eine Versicherung gegen Alter und Invalidität in irgendwelcher Form anwendenden Konsumgenossenschaften mit dem Total nur der Konsumgenossenschaften, in denen eine solche Versicherung überhaupt als Bedürfnis empfunden wird, in Beziehung setzen, so ergäbe sich schon allein für die Zahl der Konsumgenossenschaften ein bedeutend besseres Ergebnis. Am dringendsten ist dieses Bedürfnis zweifellos in den grösseren, städtischen Konsumgenossenschaften. Hier ist aber die Alters- und Invaliditätsfürsorge auch fast restlos eingeführt, sehen doch von 26 Vereinen mit über 50 Angestellten 25 und von 44 Vereinen mit 21—50 Angestellten 34 die Pensionierung ihrer Angestellten bei Eintritt von Alter oder Invalidität in irgendwelcher Form vor. Das bedingt aber anderseits wieder, und das ist nun viel wesentlicher, dass die Zahl der Angestellten, für die Versicherung grundsätzlich vorgesehen ist, prozentual bedeutend grösser ist als die Zahl der Vereine, die die Versicherung anwenden. Tatsächlich zählen die 125 versichernden Vereine 8962 Angestellte, d. h. 82,0% des gesamten Angestelltenbestandes aller Vereine.

Nun sind allerdings nicht alle Angestellten der Vereine, die die Versicherung überhaupt kennen, tatsächlich auch versichert. Verschiedene Umstände, in erster Linie die Ueberschreitung einer gewissen Altersgrenze oder unbefriedigender Gesundheitszustand im Augenblick, da die Versicherung beginnt, in manchen Fällen aber auch mehr oder weniger grundsätzliche Beschränkung der Versicherung auf gewisse Angestelltenkategorien bringen es vielmehr mit sich, dass die Zahl der wirklich Versicherten bedeutend unter der Zahl aller Angestellten der Vereine, die die Versicherung überhaupt kennen, bleibt. Als tatsächlich einer Versicherung Teilhafte kommen 5359 in Betracht, d. h. 49,0% der Gesamtzahl aller Angestellten, bzw. 59,8% der Angestellten der ihr Personal versichernden Vereine. Die Zahl der Versicherten geht, wie die Zahl der versichernden Vereine, mit der ab-

---

Das Freidorf feiert Geburtstage.

Es war zu erwarten, dass das Freidorf den 70. Geburtstag seines Gründers, Herrn Dr. B. Jaeggi, zum Anlass besonderer Ehrungen machen würde. Er ist so eng mit seiner Schöpfung verbunden, dass eigentlich jede Feier der Siedelung auch eine Feier seines Gründers darstellt und jeder Festtag im Leben Dr. Jaeggis ihren Widerhall findet in den Herzen der Siedler.

Verschiedene Umstände brachten es mit sich, dass die Feier sich auf verschiedene Tage verteilte. Am Vorabend, 16. August, brachte der Musikverein Muttenz, der mit dem Freidorf seit jeher herzliche Beziehungen unterhält, dem Jubilar in dessen schönem Garten ein solennes Ständchen. Ebenfalls am Vorabend brachte der Verwaltungsrat der Siedelungsgenossenschaft Freidorf Herrn Dr. Jaeggi seine Glückwünsche dar unter Überreichung einer künstlerisch ausgestalteten Urkunde, die aus jedem der Siedelungshäuser eine Unterschrift trug und folgenden Wortlaut hat:

DANK UND GELÖBNIS

anlässlich des 70. Geburtstages von Dr. h. c. B. Jaeggi
17. August 1939.

Hochverehrter und lieber Jubilar!

Mit ganz besonderer Freude und Anteilnahme vereinigen sich die Bewohner der Siedelungsgenossenschaft Freidorf — alt und jung — um Ihnen, dem Schöpfer und Vater dieses schönen sozialen und erzieherischen Werkes, zu Ihrem vollendeten siebenzigsten Lebensjahr aus vollem Herzen Glück und Segen zu wünschen.

Am heutigen Tage bewegen uns vor allem Gefühle der Liebe und der aufrichtigen Dankbarkeit.

Als Sie vor nunmehr 20 Jahren den grossartigen Plan fassten, die Siedelung Freidorf erbauen zu lassen, da schwebte Ihnen vor:

nehmenden Grösse des Personalbestandes je Verein stufenförmig zurück.

Da die Alters- und Invaliditätsversicherung — und in noch ausgesprochenerem Masse die Hinterlassenenversicherung — für das männliche Personal von weit grösserer Bedeutung ist als für das weibliche, ist es angezeigt, die beiden Angestelltenkategorien getrennt zu betrachten. Es zeigt sich dann, dass sich das Mittel zugunsten der männlichen Angestellten nach oben, zuungunsten der weiblichen Angestellten dagegen nach unten verschiebt, was bei Abwägung des Pro und Kontra immerhin als ein Aktivum zu betrachten ist. Die versicherten männlichen Angestellten allein machen nämlich 60,5% aller männlichen und 69,7% der männlichen Angestellten der die Versicherung anwendenden Vereine aus, was immerhin gegenüber den Gesamtzahlen schon eine merkliche Annäherung an die das Ideal darstellenden hundert Prozent bedeutet. Für die weiblichen Angestellten allein reduzieren sich anderseits die beiden Zahlen auf 40,2 bzw. 51,4% (Tabelle 4).

Tabelle 4

Vereine mit Alters- und Invaliditätsversicherung.

	Vereine mit . . . Angestellten						
	über 50	21—50	11—20	6—10	3—5	1—2	Summe
Zahl aller Vereine	26	44	57	80	146	186	539
Zahl der Vereine mit Alters- und Invaliditätsversicherung	25	34	30	22	13	1	125
Vereine mit Alters- und Invaliditätsversicherung in % aller Vereine	96,2	77,3	52,6	27,5	8,9	0,5	23,2
Angestellte aller Vereine:							
insgesamt	7,237	1,435	840	601	545	276	10,934
männlich	3,396	610	315	204	165	52	4,742
weiblich	3,841	825	525	397	380	224	6,192
Angestellte der Vereine mit Alters- und Invaliditätsversicherung:							
insgesamt	7,170	1,116	439	182	54	1	8,962
männlich	3,379	477	173	66	23	—	4,118
weiblich	3,791	639	266	116	31	1	4,844
Gegen Alter und Invalidität versicherte Angestellte:							
insgesamt	4,350	663	233	83	29	1	5,359
männlich	2,315	354	134	47	19	—	2,869
weiblich	2,035	309	99	36	10	1	2,490
Versicherte Angestellte in % aller Angestellten:							
insgesamt	60,1	46,2	27,7	13,8	5,3	0,4	49,0
männlich	68,2	58,0	42,5	23,0	11,5	—	60,5
weiblich	53,0	37,5	18,9	9,1	2,6	0,4	40,2
Versicherte Angestellte in % der Angestellten der Vereine mit Alters- und Invaliditätsversicherung:							
insgesamt	60,7	59,4	53,1	45,6	53,7	100,0	59,8
männlich	68,5	74,2	77,5	71,2	82,6	—	69,7
weiblich	53,7	48,4	37,2	31,0	32,3	100,0	51,4

Die V. A. S. K. ist der wichtigste, aber, wie wir schon oben anführten, nicht der alleinige Versicherungsträger, der für die Alters- und Invaliditätsversicherung des Konsumgenossen-

---

«Eine Heimstätte der Nächstenliebe, des Friedens und der Freiheit» zu schaffen.

Dank Ihrer hervorragenden Führergabe, die Kraft und Güte miteinander vereint, ist Ihnen Ihr Plan in weitgehendem Masse gelungen.

Die Siedler fanden ein Heim, und damit im weiteren Vaterlande eine Heimstätte, in der sie frei und glücklich sind.

Viele unter uns entdeckten von neuem die leider schwindende Lust und Freude an der Natur, und damit beginnen sie, die ewigen Gesetze im grossen Lebenskreis zu ahnen, dass, ohne Zusammenstehen und sich gegenseitig Helfen, das Leben der Menschen untereinander, in Gemeinde und Staat, keinen Bestand hat.

Auch wenn die Freidorfbewohner sich in ihrem äussern Aspekt nicht von andern Menschengruppen unterscheiden, so wuchsen sie doch dichter zueinander hin, sie rückten sich näher und sie wurden geeint.

Sie, verehrter Jubilar, waren in all den Jahren des gemeinsamen Siedlerlebens uns allen tatkräftiges und eindrückliches Vorbild!

Daher sei am heutigen Tage unser inniger Wunsch für Glück und Segen zugleich auch Gelöbnis!

Am frühen Morgen des Geburtstages sodann, am 17. August, trat zuerst, kurz nach 6 Uhr, der Volkschor Freidorf auf den Plan mit einigen stimmungsvollen Liedern; ihm folgte ein ad hoc gebildeter Chor welscher Genossenschafterinnen und Genossenschafter, die in jenen Tagen im Freidorf einen Kurs für Studienzirkelleiter absolvierten. Dann stellte sich die Lehrerschaft des Genossenschaftlichen Seminars mit einer schönen Spende ein, und auch die Töchter der Modernen Verkäuferinnenschule liessen es sich nicht nehmen, ihrem verehrten Gönner einige Lieder vorzutragen. Am späten Vormittag traten, festlich gekleidet und hübsche Blumensträusschen aus den heimischen Gärten in den Händchen tra-

schaftspersonals in Betracht fällt. Wir erwähnten, dass sich die Gesamtzahl der Vereine mit Versicherung auf 125 und die Gesamtzahl der Versicherten auf 5359 belaufe. Demgegenüber hatte die V. A. S. K. in ihrer entsprechenden Abteilung Ende 1937 nur 90 Vereine und 4592 Versicherte und Ende 1938 nur 92 Vereine und 4742 Versicherte. Ausser der V. A. S. K. kommen noch vor allem Eigenversicherungen, zu einem gewissen Teil aber auch Abschlüsse irgendwelcher Art mit anderen Versicherungsunternehmungen, in Betracht.

Verschiedene Vereine sind für einen Teil ihres Personals bei der V. A. S. K. versichert, währenddem sie für einen anderen Teil, in erster Linie die Angestellten, die aus irgendwelchen Gründen in die Versicherungsanstalt nicht aufgenommen werden konnten, eine Eigenversicherung eingerichtet haben. 22 der 125 Vereine haben eine zweite, zwei sogar noch eine dritte Versicherung in diesem Sinne.

In der ersten Versicherung, als welche wir die Versicherung bezeichnen, die jeweilen die grösste Zahl von Personen erfasst, ist die V.A.S.K. mit 108 Vereinen und 4723 Angestellten, in der zweiten Versicherung mit 1 Verein und 1 Angestellten vertreten. Die Differenz der Vereine mit insgesamt 109 gegenüber 90 bzw. 92, die die V. A. S. K. selbst in ihren Jahresberichten von 1937 und 1938 anführt, ist darauf zurückzuführen, dass in einzelnen Fällen die Versicherten, namentlich Verwalter, sich als Einzelversicherte direkt bei der V. A. S. K. anmeldeten, aber nichtsdestoweniger vom Verein einen Beitrag an die Prämie erhalten und deshalb auf dem Erhebungsformular richtigerweise auch aufgeführt wurden. Eigenversicherung kennen 9 Vereine mit 94 versicherten Angestellten als erste, 20 Vereine mit 405 versicherten Angestellten als zweite und 2 Vereine mit 8 versicherten Angestellten als dritte Versicherung. Mit anderen Versicherungsunternehmungen haben schliesslich 8 Vereine mit 127 Angestellten eine erste und 1 Verein mit 1 Angestellten eine zweite Versicherung abgeschlossen. 5 Vereine besitzen Zusatzversicherungen irgendwelcher Art, d. h. Versicherungen, die eine zusätzliche Leistung zu Hauptversicherungen darstellen. Das Überwiegen der weiblichen Angestellten bei den Eigenversicherungen (378 gegenüber 129 männlichen) im Gegensatz zu allen übrigen Versicherungen zeigt, dass die Eigenversicherung namentlich Anwendung findet, um Kosten zu sparen. Natürlich sind den kleineren Prämienleistungen entsprechend auch die Versicherungsleistungen geringer (Tab. 5).

Die **Gesamtprämien** schwanken, soweit sie zum versicherten Lohn in einem prozentualen Verhältnis stehen, zwischen 6 und 12%. Am stärksten besetzt sind naturgemäss die Gruppen 9 % und 8½%, die Prämienleistungen für die Tarife II und I der V. A. S. K., nämlich mit 82 bzw. 19 bei den ersten und 90 bzw. 22 bei sämtlichen Versicherungen. In 8 Vereinen beträgt die Leistung für einen Teil der Angestellten 9, für einen andern 8½%, in

Tabelle 5

Versicherer der Alters- und Invaliditätsversicherung.

	Zahl der Vereine	Zahl der versich. Angestellten		
		insgesamt	männl.	weibl.
1. Versicherung:				
V. A. S. K.	108	4,723	2,667	2,056
Eigenversicherung	9	94	41	53
Schweiz. Lebensversicherung u. Rentenanstalt, Zürich	4	113	61	52
«Vita», Zürich	2	4	4	—
Winterthur	1	9	5	4
Schweiz. Volksfürsorge . .	1	1	1	—
	125	4,944	2.779	2,165
2. Versicherung:				
Eigenversicherung	20	405	84	321
V. A. S. K.	1	1	1	—
Schweiz. Volksfürsorge . .	1	1	1	—
	22	407	86	321
3. Versicherung:				
Eigenversicherung	2	8	4	4
Summe	125	5,359	2,869	2,490
ZUSAMMENZUG				
V. A. S. K.	109	4,724	2,668	2,056
Eigenversicherung	30	507	129	378
Schweiz. Lebensversicherung und Rentenanstalt, Zürich . .	4	113	61	52
«Vita», Zürich	2	4	4	—
Schweiz. Volksfürsorge . . .	2	2	2	—
Winterthur	1	9	5	4
Summe	125	5,359	2.869	2,490
Zusatzversicherung:				
Eigenversicherung	5	—	—	—

---

gend. die Zöglinge der **Primarschule und des Kindergartens Freidorf** ihre Gratulationstour an, während den ganzen Tag ununterbrochen von nah und fern Berge von Glückwünschen, Blumenspenden, sowie Gaben für die jüngste Schöpfung des Jubilars, das Genossenschaftliche Kinderheim in Mümliswil, eintrafen, nicht zu reden von den vielen Deputationen und Einzelgratulanten. Am Abend trat schliesslich noch ein Quartett des **Orchesters Freidorf** zu einem Ständchen an, so dass man wohl sagen darf, dass der diesjährige 17. August für Herrn Dr. Jaeggi und seine tapfere Lebensgefährtin ein wohlausgefüllter Tag war. Der Blumensegen, der sich über das Haus Nr. 115 ergoss, war so ausserordentlich reich, dass kein Wohnraum ihn zu fassen vermocht hätte. So wurden denn die Gaben im Garten des Jubilars geschmackvoll gruppiert, was zugleich den Vorzug bot, dass die Bevölkerung ungezwungen die fabelhafte Pracht der Blumenarrangements bewundern konnte.

Zum eigentlichen **Geburtstagsfestakt der Freidorfgemeinde** gestaltete sich aber die **Jahresfeier der Siedelungsgenossenschaft** vom 24. August, die den 20. **Gedenktag der Einweihung** der Siedelung mit dem 70. Geburtstag des Gründers verband. Als Auftakt fand um 19 Uhr auf dem Spielplatz vor dem Genossenschaftshaus eine **Radioreportage** statt, wobei Orchester und Volkschor mitwirkten, während Herr Lehrer Spaeti, Sohn eines Siedlers und selbst Mitglied der Genossenschaft, in wohlgesetzten Worten kurz die Entstehung der Siedelung und das Leben darin schilderte. Wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, dass diese Darbietung in zahlreichen Genossenschaftsfamilien unserer Heimat freudigen Anklang fand.

Rasch füllte sich dann der grosse Saal des Genossenschaftshauses bis zum letzten Plätzchen mit einer festlich gestimmten Menge. Volkschor und Orchester bewiesen aufs neue ihre Leistungsfähigkeit, wobei die Dirigenten, Herr A. Goepfert vom Volkschor und Herr E. Schwarb vom Orchester, sich auch als begabte Komponisten auswiesen, indem sie einige von ihnen vertonte Gedichte von Frau P. Jaeggi zum Vortrag

1 Verein für einen Teil 10, für einen andern 9%. In 12 Fällen der ersten und 21 Fällen sämtlicher 153 Versicherungen besteht ein prozentuales Verhältnis zwischen dem Lohn und der Prämie nicht oder wird irgendwelche Versicherungsreserve gar nicht geschaffen, sondern die Pension unmittelbar der Betriebsrechnung belastet (Tabelle 6).

Tabelle 6

Prämienbeträge für die Alters- und Invaliditätsversicherung.

	Zahl der Versicherungen			
	1. Versicherung		sämtl. Versicherungen	
	insgesamt	davon Hinterlassenenversicherungsprämie in Alters- u. Invaliditätsvers.prämie inbegriffen	insgesamt	davon Hinterlassenenversicherungsprämie in Alters- u. Invaliditätsvers.prämie inbegriffen
Prämie in Prozenten des versicherten Lohnes:				
12 %	1	1	1	1
10 %	2	1	6	4
10 und 9 %	—	—	1	—
9 %	82	—	90	2
9 und 8½ %	8	—	8	—
8½ %	19	—	22	—
8 %	—	—	1	1
7 %	—	—	1	—
6 %	1	1	2	2
Feste Prämie (ohne prozentuales Verhältnis zum Lohn)	5	5	7	7
Rückstellung zu Lasten des Betriebes des Vereins	4	—	6	—
idem + Leistung des Angestellten	2	2	3	2
Pension zu Lasten des Betriebes des Vereins	—	—	2	—
Rückstellung zu Lasten des Betriebes des Vereins und allfällige Überschüsse aus einem andern Fonds	—	—	1	1
Unbekannt	1	—	2	1
Summe	125	10	153[1]	21

[1]) 1 weiterer Verein gewährt Pensionszuschuss aus einem Fonds, dem keine weitern Zuwendungen mehr gemacht werden.

Da die Erhebung die sozialen Leistungen der Verbandsvereine zugunsten ihrer Angestellten ins Auge fasst, versteht es sich von selbst, dass die 125 in Betracht fallenden Vereine an sämtlichen Leistungen mit einem Beitrag beteiligt sind, bzw. die Versicherungen, für die restlos die Angestellten aufkommen, wie etwa ein Teil der Einzelversicherungen bei der V. A. S. K., in der Erhebung überhaupt nicht berücksichtigt wurden. Der Anteil beläuft sich in der überwiegenden Zahl aller Fälle auf 50 und mehr Prozent. 3 Vereine bringen für die erste und 21 für alle Versicherungen zusammengenommen die gesamten Leistungen (Prämie, Zuwendung an einen Fonds usw.) auf. In 4 Fällen ist der Prozentsatz, den der Verein übernimmt, innerhalb derselben Versicherung nicht für alle Angestellten derselbe (Tabelle 7).

Tabelle 7

Prämienanteil der Genossenschaft an der Alters- und Invaliditätsversicherung.

	Zahl der Versicherungen	
	1. Versicherung	sämtliche Versicherungen
Anteil der Genossenschaft an der Prämienzahlung:		
100 %	3[1])	21[1])
75—99 %	11[2])	14[2])
61—74 %	33[3])	40[3])
51—60 %	16	17[3])
50 %	44	52
unter 50 %	6	6
Feste Prämie (ohne prozentuales Verhältnis zur Gesamtprämie)	2	3
Unbekannt	—	1
Summe	125	154

[1]) in 1 Fall 1 Angestellter nur 50%.
[2]) in 1 Fall Bauverwaltung (S. G. Freidorf) 100%.
[3]) in 1 Fall weibliche Angestellte nur 50%.

Die **Versicherungsleistungen**, d. h. die Leistungen der Versicherungsunternehmungen, auf die der Angestellte Anspruch erheben kann, wenn der Versicherungsfall eintritt, also er ein gewisses Mindestalter erreicht hat oder arbeitsunfähig wird, sind ihrem Ausmasse nach sehr verschiedenartig. Die V. A. S. K. zahlt nach Ablauf einer Karenzfrist von 5 Jahren an Versicherte nach Tarif I 30% und an Versicherte nach Tarif II 40%, in beiden Fällen für jedes weitere Versicherungsjahr 1% mehr.

---

brachten, Herr Goepfert sogar eine eigene poetische und in Noten gesetzte Huldigung.

Einen der Glanzpunkte des Abends bildete das von Herrn Lehrer Spaeti verfasste und mit Freidorfkindern aufgeführte Spiel mit Reigen und Gesang: «20 Jahre Freidorf», das von feinsinniger dichterischer Begabung und grossem szenischen Geschick des Verfassers zeugt und eine Huldigung der Jugend an Herrn Dr. Jaeggi und die Ideen, die er durch das Freidorf zu verwirklichen sucht, darstellt. Die Jugend war mit Begeisterung dabei; sie bildete mit der eindrucksvollen Szenerie — eine Strasse im Freidorf darstellend mit dem täuschend ähnlich in Holz nachgebildeten Denkstein und dem Dorfbrunnen — ein unvergessliches Bild.

Eine Plauderei des Herrn Seminarlehrer Dr. A. Stadelmann über seine im Freidorf verlebten Knabenjahre bildete einen weiteren Programmpunkt.

Herr O. Zellweger, der verdiente Präsident der Siedelungsgenossenschaft, hielt die **Weiherede**. In tiefempfundenen Worten rief er den Anwesenden ins Gedächtnis zurück, wie das Freidorf entstand, was man von ihm erwartete und was es vollbrachte. Er schilderte die Wohnungsnot der Nachkriegszeit und die mannigfachen Versuche, ihr zu wehren. Er erklärte, wie die finanziellen Unterlagen für den Bau des Freidorfs entstanden: während des Krieges im Ausland liegende, z. T. beschlagnahmte Güter waren als Verlust gebucht worden, wurden aber später wider Erwarten vergütet. Der daraus entstandene Vermögenszuwachs hätte als Kriegsgewinn abgeliefert werden müssen, konnte aber, im Einverständnis mit den Landesbehörden, die bedeutende Beiträge zur Bekämpfung der Wohnungsnot aufzubringen hatten, zur Verwirklichung des Planes von Dr. Jaeggi verwendet werden, ein ganzes Dorf zu bauen für einen Teil des Verbandspersonals.

Humorvoll schilderte der Redner, wie nun allsonntägliche Wanderungen der künftigen Siedler an den Ort der neuen Heimstätten einsetzten, wie Pläne geschmiedet wurden für die Ausgestaltung von Haus und Garten und wie sich alles

Ein unbedingter Anspruch kann mit dem 65. Altersjahr bei männlichen und dem 60. Altersjahr bei weiblichen Versicherten geltend gemacht werden. Muss die Pensionierung wegen Invalidität vor Erreichung dieser Altersgrenze ausgesprochen werden, so tritt der sogenannte Selbstbehalt ein, d. h. von der normalen Pension werden 25% in Abzug gebracht. In der Mehrzahl der Fälle bzw. jedesmal, wenn nicht zwischen dem Versicherten und dem Verbandsverein eine anderslautende Vereinbarung getroffen wird, übernimmt der Verbandsverein den Selbstbehalt, so dass, von wenigen Ausnahmen, wo der Abzug auf den Versicherten überwälzt wird, abgesehen, die Zahlung des Selbstbehaltes als weitere Leistung der Verbandsvereine anzusehen ist. Bei den Versicherungen ausserhalb der V. A. S. K. ist zwischen Versicherungen bei eigentlichen Versicherungsunternehmungen und Eigenversicherungen zu unterscheiden. Die Versicherungen, die mit anderen Versicherungsunternehmungen abgeschlossen wurden, haben teilweise ähnlichen Charakter wie diejenigen der V. A. S. K., teilweise sind es auch eigentliche Lebensversicherungen, die auf den Todesfall oder ein bestimmtes Altersjahr lauten, also, wie auch einige wenige Versicherungen einzelner Angestellter bei der V. A. S. K., das Invaliditätsrisiko nicht in sich schliessen. Bei den Eigenversicherungen handelt es sich zu einem kleinen Teil ebenfalls um Versicherungen ähnlich der V. A. S. K., nur mit im allgemeinen wesentlich geringeren Versicherungsleistungen zugunsten der Angestellten. In der Hauptsache sind es aber gar nicht eigentliche Versicherungen, sondern vielmehr sogenannte Alterssparkassen, in die die Verbandsvereine und die Angestellten Einlagen machen und bei denen im Versicherungsfall nicht ein zum voraus festgesetzter, zur Leistung in einem versicherungstechnischen Verhältnis stehender Betrag, sondern die Summe zur Auszahlung gelangt, die der einzelne Einleger individuell auf seinem Konto verzeichnet. Dabei schwankt die Höhe dieses Betrages zwischen der Summe, die der Angestellte allein einbezahlt hat, ohne Zinsen — insbesondere bei sehr kurzer Dauer der Einzahlungen —, und der Summe der Einzahlungen des Angestellten und des Vereins + aufgelaufene Zinsen + allenfalls noch einem Zuschuss aus einem speziell diesem Zwecke dienenden Fonds mit den verschiedenartigsten zwischen diesen beiden Extremfällen liegenden Variationen. Die Auszahlung des Betrages erfolgt anderseits teils in einem einmaligen Betrag, teils in Form einer Rente (jährlicher Pensionsbetrag), deren Bezahlung aber normalerweise aufhört, sobald das individuell angesammelte Sparkapital aufgezehrt ist bzw. von der weiteren Zahlung von Zuschüssen aus besonderen Fonds Umgang genommen wird.

(Fortsetzung folgt.)

Allgemeine Arbeitsdienstpflicht für zivile Dienstleistungen.

Der Bundesrat hat am Samstag den 2. September auf Grund der ihm erteilten Vollmachten eine Verordnung über die Einführung einer allgemeinen Arbeitsdienstpflicht für zivile, im allgemeinen Landesinteresse erforderliche Dienstleistungen genehmigt, die sofort in Kraft getreten ist. Diese Arbeitsdienstpflicht erstreckt sich unter Vorbehalt bestimmter Ausnahmen und innert bestimmter Altersgrenzen grundsätzlich auf jeden Schweizer ohne Unterschied des Geschlechts und des Berufs und hat zum Zwecke, dem Lande die Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen, die es im dringenden Allgemeininteresse benötigt, um die Aufrechterhaltung des unentbehrlichen Wirtschaftslebens sicherzustellen.

Mit der allgemeinen Mobilmachung sind der Wirtschaft des Landes Hunderttausende von männlichen Arbeitskräften entzogen worden. Es liegt auf der Hand, dass, sollte dieser enorme Ausfall andauern, empfindliche Störungen des Wirtschaftslebens die Folge wären, die sich bis zur Gefährdung der Landesversorgung und der militärischen Bedürfnisse des Landes auswirken könnten. Durch die Arbeitsdienstpflicht sollen daher die verfügbaren Arbeitskräfte erfasst und bei Bedarf an denjenigen Stellen eingesetzt werden, wo sie kriegswirtschaftlich gesehen dem Land die besten Dienste leisten können. Die Arbeitskräfte wird man zunächst unter dem Personal von Betrieben finden, die aus irgendwelchen Gründen zufolge der Mobilmachung zum Stillstand kommen, ferner werden Arbeitslose oder aus dem Ausland zurückkehrende Landsleute und Freiwillige in Betracht fallen. Darüber hinaus wird es nötig sein, auch jene Bevölkerungskreise heranzuziehen, die sonst der Wirtschaft nicht zur Verfügung stehen, die aber auf Grund der Arbeitsdienstpflicht zu Dienstleistungen verpflichtet werden können. Dabei wird der Mangel an Männern ohne weiteres dazu führen, in erheblichem Maße auch die weibliche Arbeitskraft heranzuziehen.

Um diese Zwecke zu erreichen, ist eine Arbeitsdienstpflicht vorgesehen, die Männer und Frauen, erstere vom 16. bis 65., letztere vom 16. bis 60. Altersjahre erfasst. Ausgenommen bleiben Hausfrauen, die Kinder unter 16 Jahren oder Pflegebedürftige in der Familiengemeinschaft betreuen, ferner im Amt stehende Geistliche, sowie Personen, deren geistiger oder körperlicher Zustand sie für den Arbeitsdienst nicht geeignet erscheinen lässt. Ausgenommen sind natürlich die sämtlichen im Dienst stehenden Angehörigen der Armee und der ihr zugehörigen Dienste.

Die geforderten Arbeitsdienstleistungen sind, wie bereits erwähnt, ziviler Natur. Es kann sich um Betätigung in Industrie und Gewerbe, in Land- und Forstwirtschaft, Handel und Verkehr und ähnlichen Betrieben handeln, deren Aufrechterhaltung im Allgemeininteresse liegt.

Die Zuweisung in eine Arbeitsstelle zwecks Arbeitsdienstpflicht soll auf die körperliche und berufliche Eignung des Arbeitsdienstpflichtigen und seine Familienverhältnisse nach Möglichkeit Rücksicht nehmen. Für den einzelnen Pflichtigen wird die Arbeitsdienstpflicht praktisch wirksam durch ein generelles Aufgebot oder durch persönliche Einberufung oder

---

freute, aus der Enge der städtischen Behausungen hinauszuziehen in die Weite der dörflichen Niederlassung. Am 15. Oktober 1920 zog der erste Siedler im Freidorf ein, im Februar 1921 kam der erste junge Siedler zur Welt, und am 24. August 1921 fand anlässlich des in Basel tagenden Internationalen Genossenschaftskongresses die feierliche Einweihung der Siedelung durch die Enthüllung des Denksteins am Spielplatz statt, mit begeisterten Ansprachen des damaligen Bundespräsidenten E. Schulthess, des Verbandspräsidenten Dr. R. Kündig in Basel und des Präsidenten des Internationalen Genossenschaftsbundes Goedhart aus Amsterdam.

Sind die Erwartungen, die in die Bewohner des Freidorfs gesetzt wurden, in Erfüllung gegangen? Der Redner glaubt die Frage bejahen zu dürfen, soweit dies mit den Menschen von heute möglich ist. Wohl sind die Freidörfler keine Ausnahmegeschöpfe, aber das Zusammenleben ist erfreulich gut, und die Befürchtungen, die bei der Gründung in dieser Hinsicht von vielen gehegt wurden, erfüllten sich glücklicherweise nicht. Der Geist der Nächstenliebe zeitigt schöne Früchte. In allem Guten aber ist uns Vater Jaeggi, wie das Volk unter sich ihn nennt, leuchtendes Vorbild. Zeigen wir ihm unsere Dankbarkeit durch treues Zusammenhalten.

Der Redner gab dann einige Zahlen bekannt über die in den beiden Jahrzehnten des Bestehens der Siedelung erzielten Resultate: im Laden wurde ein Gesamtumsatz von annähernd 9 Millionen Franken erzielt; in Form von Rückvergütungen, Preisnachlass und Beiträgen an die Kollektivversicherungen sparte die Bevölkerung rund 770,000 Franken. An öffentlichen Abgaben entrichtete die Genossenschaft die imposante Summe von 900,000 Franken! In die Stiftung zur Förderung von Siedelungsgenossenschaften flossen bisher rund 1 Million Franken. In die Batzensparkasse wurden seit der Gründung rund 260,000 Franken einbezahlt, und ungefähr 160,000 Franken sind von den Mitgliedern zurückgezogen worden.

Sich an den Jubilar wendend, dankte der Redner aus vollem Herzen für alles, was er für die Siedelung getan, und versicherte ihn der unverbrüchlichen Treue und Anhänglichkeit der Bevölkerung, mit dem aufrichtigen Wunsche, er

aber dadurch, dass der gesamte Betrieb, in dem er arbeitet, der Arbeitsdienstpflicht unterstellt wird.

Die genannten Einberufungen erfolgen durch die Arbeitseinsatzstellen, die Unterstellung ganzer Betriebe durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement. Wer bereits mit der von ihm ausgeübten Tätigkeit den Zwecken der Arbeitsdienstpflicht gerecht wird, soll dieser Tätigkeit nicht entzogen werden. Über die Unterstellung einzelner Personen unter die Arbeitsdienstpflicht entscheidet im Zweifelsfalle die kantonale Behörde, und zwar endgültig.

Das Arbeitsverhältnis der kraft Arbeitsdienstpflicht in eine Arbeitsstelle eingewiesenen Personen, das im übrigen sich nach den einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen richtet, untersteht dem Grundsatz, dass der berufs- und ortsübliche Lohn zu gewähren ist, sowie der Bestimmung, dass Einzelstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis in raschem unentgeltlichem Verfahren zu erledigen sind. Desgleichen ist vorgesehen, dass Kollektivstreitigkeiten dem Einigungsverfahren (kantonal oder vertraglich) unterstellt werden müssen, wie es auf dem Boden des Fabrikgesetzes geordnet ist. Anderseits ist das Arbeitsverhältnis der Arbeitsdienstpflichtigen insofern einer Beschränkung unterworfen, als es nur mit Zustimmung der zuständigen Arbeitseinsatzstelle aufgelöst werden kann. Der einberufene Arbeitsdienstpflichtige soll gegen Betriebsunfälle versichert werden, und ferner soll ihm, sofern die Umstände es gestatten, bei der Entlassung aus der Arbeitsdienstpflicht das Recht zur Wiedereinnahme seines ursprünglichen Arbeitsplatzes bewahrt bleiben, sofern er diesen kraft Arbeitspflicht hatte wechseln müssen. Soweit weibliche Personen zum Arbeitsdienst herangezogen werden müssen, können sie für die vorgesehene Verwendung vor- und umgeschult werden.

In der Verordnung des Bundesrates vom 23. Juni 1939 über die Organisation des Arbeitseinsatzes wurde bereits auf die Arbeitsdienstpflicht Bezug genommen. Die Arbeitseinsatzstellen werden sich ihrer bedienen müssen, um die Bedürfnisse der lebenswichtigen Betriebe an Ersatz- und Spezialarbeitskräften zu decken. Es liegt daher den Kantonen ob, die Verzeichnisse und Unterlagen zu schaffen, um sich über die in der Bevölkerung vorhandenen Ersatzarbeitskräfte zu informieren. Mit der erfolgten Genehmigung der Arbeitsdienstverordnung sind sie instandgesetzt, nach Massgabe des Bedarfes über die benötigten Ersatzarbeitskräfte zu verfügen.

Die Steuergesetz-Vorlage im Kanton Solothurn.

Auf 10. September ist das stimmberechtigte Volk des Kantons Solothurn an die Urne gerufen, um über das vom Kantonsrat ausgearbeitete Steuergesetz abzustimmen. Die drei grossen politischen Parteien: die freisinnige, die konservative und die sozialdemokratische Partei, empfehlen Annahme der Vorlage.

Seit Einbruch der grossen Krisis in unsere Wirtschaft, 1930, hat der Staat Solothurn für Unterstützung der Armen, der Arbeitslosen und für Arbeitsbeschaffung über 30 Millionen Franken ausgegeben. Das Staatsvermögen von 3 Millionen Franken im Jahre 1930 hat sich bis 1938 in eine Schuldenlast von 17 Millionen Franken umgewandelt. Es ist verständlich, dass die Behörden auf Abhilfe Bedacht nehmen mussten.

Aus den in der Gesetzesvorlage zitierten Beispielen, sei hier dasjenige für die Konsumgenossenschaften aufgeführt:

Steuerbares Kapital:	nach altem Gesetz	nach neuem Gesetz
Einbezahltes Anteilscheinkapital		
Offene und stille Reserven . .	112,000	112,000
Aktien u. Genossenschaftsanteile (Beteiligungen)	—	—
Reinertrag	70,000	70,000
Zulässiger Abzug für Rückvergütung	37,800 = 6%	40,950 = 6½%
Verbleibt steuerpflichtig . . .	32.200	29,050
Steuerbetreffnis	1,285.20	1,537.50

Nach der Gesetzesvorlage werden also künftighin 6½% der Rückvergütung steuerfrei bleiben. Damit wird bezweckt, die Mitglieder der Selbsthilfegenossenschaften der Vorlage günstig zu stimmen.

Ursprünglich waren **7%** in Aussicht genommen. Allein es wurde von den Gegnern erklärt, dass eine Rabattvergütung (!) von über 5% wirtschaftlich nicht mehr als Rabatt, sondern als Gewinnbeteiligung angesehen werden müsse.

In dieser Argumentation liegt der absichtliche oder unabsichtliche Irrtum, dass die Mitglieder einer Genossenschaft mit Rabatt abgespiesen würden. Die Mitglieder erhalten in der Selbsthilfegenossenschaft grundsätzlich nicht einen Rabatt, sondern eine Rückvergütung auf den beim Einkauf zuviel bezahlten Betrag (trop-perçu nennen ihn die Franzosen).

In den Behörden überwiegt immer wieder die Auffassung, dass die Mitglieder der Genossenschaften gewöhnliche Kunden seien, während sie in Wirklichkeit als zusammengeschlossene Konsumenten den gemeinsamen Wareneinkauf betätigen und damit eine Sparaktion durchführen. Die genossenschaftlich organisierten Konsumenten sind die Eigentümer des Betriebes. Wenn mein Nachbar und ich bei einem Müller 100 Kilo Mehl gemeinsam einkaufen, so können wir dadurch einen billigeren Preis erzielen, als wenn jeder seinen Bedarf kiloweise einkauft. Durch dieses Vorgehen wird eine Ersparnis und nicht ein Gewinn erzielt, denn an sich selbst kann der Mensch nichts gewinnen.

Wie lange muss man diese Tatsachen den öffentlichen Behörden predigen? E. H.

Wir dürfen den Glauben an die Menschheit nicht verlieren. *Dr. B. Jaeggi.*

---

möchte noch recht lange frisch und gesund wie bisher sich seiner Werke freuen dürfen. Als Gabe der Bevölkerung für das Genossenschaftliche Kinderheim überreichte er dem Jubilar den Ertrag einer Sammlung im Siedlerkreis, mit grossherziger Aufrundung durch den Betrieb, und einen prächtigen Korb mit Freidorfblumen.

Langanhaltender Beifall zeigte, wie sehr Herr Zellweger den Anwesenden aus dem Herzen gesprochen hatte.

Freudig begrüsst betrat nach Abwicklung des Programms Herr Dr. Jaeggi das Podium, um in bewegten Worten zu danken für die fast erdrückende Fülle von Ehrungen, die ihm in diesen Tagen zufloss. Was er vollbracht, sei Mitverdienst seiner Kollegen in der Verbandsleitung und Ausfluss des Pflichtgefühls gegenüber den Lehren einer verehrten menschenfreundlichen Mutter und gegenüber den Mitmenschen. Mit Bezugnahme auf die schweren Wolken, die sich über der ganzen Menschheit drohend zusammenziehen, gab Dr. Jaeggi dem heissen Wunsche Ausdruck, ein gnädiges Schicksal möge uns vor dem Schlimmsten bewahren. Mit herzlichem Dank an alle, die zum Erfolg der Feier beigetragen, drückt er den Wunsch nach immer engerer Verbundenheit der Freidorfbewohner und der Völker im allgemeinen aus.

Warmer Beifall zeigte dem Sprecher, dass seine Worte in gutes Erdreich fielen.

* * *

Herr Zellweger machte noch einige Mitteilungen über den bevorstehenden Besuch der Landesausstellung durch die Bevölkerung des Freidorfs. Als Jubiläumsgabe übernimmt der Betrieb einen wesentlichen Teil der für die Freidorf-Familien entstehenden Unkosten. Den wenigen Zurückbleibenden wird die Aufgabe gestellt, Hab und Gut der Abwesenden vor allfälligen Eindringlingen zu schützen.

* * *

Noch einige Tänzchen für jene, denen es nicht zu warm machte, dann ging man nach Hause in der Gewissheit, einen der schönsten und bedeutungsvollsten Anlässe seit dem Bestehen der Genossenschaft miterlebt zu haben. U. M.

Volkswirtschaft

Die Organisationen der schweizerischen Milchwirtschaft.

(Mitg.) In ihren seit einiger Zeit laufenden Untersuchungen über die Verbreitung von Kartellen und kartellartigen Abmachungen in der schweizerischen Wirtschaft ist die Preisbildungskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements bei der Darstellung des intensiven Verbandswesens auf dem Gebiete der Milchwirtschaft angelangt. Das hierüber soeben zur Veröffentlichung gelangende Sonderheft No. 36 der «Volkswirtschaft»[1]) bietet einen Einblick in das behandelte Gebiet, wie er in dieser Anschaulichkeit und Uebersichtlichkeit bisher für Aussenstehende wohl kaum erhältlich war.

In Abweichung von der Darstellungsweise in den früheren drei Kartellheften gibt das vorliegende vorerst in einem allgemeinen Teil einen orientierenden Ueberblick über den Gesamtkomplex der milchwirtschaftlichen Organisationen unseres Landes sowie eine kurze Skizze der Milchpreisbildung. Diese Abweichung von der bisher befolgten Darstellungsweise rechtfertigt sich durch den Umstand, dass die auf milchwirtschaftlichem Gebiete vorhandenen mannigfaltigen organisatorischen Zusammenhänge und Bindungen und die damit gegebene wechselseitige Bedingtheit bestimmter Kartellmassnahmen für den Laien ohne eine kurze Einführung kaum richtig zu übersehen wären. Zwei einprägsame graphische Darstellungen (über die angetroffenen Organisationszusammenhänge einerseits und über den Mechanismus der heutigen Milchpreisbildung anderseits) verdeutlichen das im Text Gesagte.

Der besondere Teil enthält dann in üblicher Weise die monographische Einzeldarstellung der hauptsächlichsten Verbände auf dem Gebiete der Milchproduktion, der Milchverwertung und des Milch- und Milchproduktenhandels. Nach besonders einlässlicher Zeichnung von marktpolitisch so bedeutsamen Gebilden wie Zentralverband Schweizerischer Milchproduzenten, Käseunion, Milchkäuferverband, Butyra, Schachtelkäsesyndikat finden über ein Dutzend weitere Kartelle und kartellähnliche Verbände eine mehr oder weniger ausführliche Beschreibung. Aus Gründen einer möglichst allseitigen Beleuchtung des «Gesamtorganismus Milchwirtschaft» werden in diesem Rahmen auch einzelne Organisationen skizziert, denen keinerlei Kartellcharakter zukommt.

Die gerade mit Bezug auf die Milchwirtschaft schon hie und da erörterte Frage, ob wir nicht vor einer «Ueberorganisation» stehen, wird im Bericht der Preisbildungskommission nicht entschieden. Dagegen erhellt aus ihm einmal mehr die Tatsache, dass die weitgehende Kartellierung unserer Wirtschaft weniger etwas «Gemachtes» als vielmehr etwas «Gewachsenes» darstellt, herausgewachsen meist aus bestimmten Notlagen, die einem Zusammenschluss der Beteiligten riefen.

[1]) Kartelle und kartellartige Abmachungen in der schweizerischen Wirtschaft, Heft IV: Die Organisationen der schweizerischen Milchwirtschaft. Veröffentlichung No. 22 der Preisbildungskommission des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, erschienen als Sonderheit 36 der «Volkswirtschaft», Bern 1939. Zu beziehen gegen Nachnahme beim Schweiz. Handelsamtsblatt, Effingerstrasse 3, Bern.

Die Fleischversorgung.

In einer am 3. September in Zürich stattgefundenen Versammlung, an der Vertreter des Schlachtviehhandels, der Metzgerschaft und der Zentralstelle für Schlachtviehverwertung teilnahmen, wurde die sofortige Gründung des Schweiz. Wirtschaftsverbandes für den Viehverkehr beschlossen. Dem Wirtschaftsverbande, der seine Tätigkeit bereits am 4. September aufnahm, traten die Berufsverbände des Viehhandels und der Metzgerschaft als Mitglieder bei. Er wird mit der Zentralstelle für Schlachtviehverwertung in Brugg zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit aller an der Schlachtviehversorgung beteiligten Kreise dürfte Gewähr bieten für die reibungslose Durchführung dieses Gebietes unserer Kriegswirtschaft.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund zur Lage.

Die durch den Kriegsausbruch geschaffene Lage stellt die Gewerkschaften vor grosse neue Aufgaben. Die Arbeiterschaft ist, wie kaum eine andere Bevölkerungsschicht, von den einschneidenden Änderungen bedroht, die vielleicht schon in nächster Zeit in unserem wirtschaftlichen und sozialen Leben eintreten werden.

Um die Arbeiterschaft, die geschlossen für die Wahrung unserer Neutralität und für die Verteidigung unserer Unabhängigkeit einsteht, vor Not und ungerechten Benachteiligungen zu schützen, steht der Gewerkschaftsbund mit den Behörden in Kontakt. Die Gewerkschaften werden die berechtigten Interessen der Arbeiterbevölkerung wahrnehmen und für ein möglichst reibungsloses Funktionieren der Kriegswirtschaft sorgen. Sie sind sich bewusst, dass sie dadurch auch beitragen zur Stärkung unserer Landesverteidigung, und sie richten den dringenden Appell an die schweizerische Arbeiterschaft, ruhig und diszipliniert ihre Pflicht als Gewerkschafter und Schweizerbürger zu erfüllen.

Bewegung des Auslandes

Grossbritannien. Höherer Vierteljahresumsatz der S. C. W. S. Die Vermehrung beträgt 11,900 Pfd. St., bei einem Umsatz von 5,769,300 Pfd. St. (Vierteljahr endend am 22. April). Ein befriedigender Posten im Umsatz für die Berichtsperiode war eine Zunahme um 15 % im Verkauf von Zigaretten aus der Tabakfabrik der Grosseinkaufsgesellschaft, im Vergleich mit dem gleichen Quartal des Vorjahres. In bezug auf die Luma-Lampen wird mitgeteilt, dass Vorräte aufgebaut würden und Bestellungen anfingen einzulaufen. Bis Ende des Jahres hoffe man, imstande zu sein, die gesamte Nachfrage der Genossenschaften nach den verschiedenen Arten von Lampen befriedigen zu können. Die Fabrik wird offiziell am 26. August eröffnet werden.

Holland. Eröffnung eines genossenschaftlichen Krankenhauses im Haag. Die grosse Konsumgenossenschaft im Haag «De Volharding», die gleichzeitig auch als genossenschaftliche Krankenkasse fungiert und als solche 60,000 zahlende Versicherte zählt, hat am 15. Juli d. J. ein grosses und modernes Krankenhaus im Haag eröffnet. Die Ursache für diese neue genossenschaftliche Einrichtung ist in dem besonderen Verhältnis zwischen der genossenschaftlichen Krankenkasse und dem Ärzteverband zu suchen. Schon im Jahre 1924 entwickelte sich ein scharfer Konflikt zwischen dem Fachverband der Ärzte und «De Volharding», der damals zu einem Boykott der Krankenkasse von «De Volharding» durch die Berufsorganisation der Ärzte führte. Obgleich «De Volharding» aus diesem Konflikt siegreich hervorging, ergaben sich doch später immer wieder Schwierigkeiten. So versuchte man, den Ärzten der «Volharding»-Krankenkasse die Möglichkeit zu nehmen, Operationen durchzuführen usw. Diesen Bestrebungen ist nun durch die Errichtung des neuen genossenschaftlichen Krankenhauses der Boden entzogen worden. Der genossenschaftliche Gesundheitsdienst hat durch das neue Krankenhaus eine noch festere institutionelle Grundlage erhalten als bisher.

— Haka-Kongress. Es wurde eine Entschliessung angenommen, die die Haka ermächtigt, Massnahmen zur Entwicklung und genossenschaftlichen Durchdringung von bisher nicht oder schlecht entwickelten Gebieten zu ergreifen. U. a. ist die Eröffnung von Spezialverteilungsstellen für Haushaltwaren, Möbel etc. durch die Haka vorgesehen, die entweder — wo das möglich ist — zusammen mit den Genossenschaften, die dafür in Frage kommen, oder von der Haka allein betrieben werden sollen. Den Abschluss des Kongresses bildete ein Vortrag von Herrn K. de Boer über «Ordnung, kapitalistische Ordnung, Konsumgenossenschaften».

— Eingabe des Nationalen Genossenschaftsrats an das Parlament. Der Nationale Coöperatieve Raad, das gemeinsame Interessenvertretungsorgan der genossenschaftlichen Spitzenorganisationen, hat am 13. Juni d. J. an die Zweite Kammer eine Eingabe gerichtet, in der er gegen die drohende Belastung der Genossenschaften durch die geplante neue Einkommens- und Gewinnsteuererhöhung Stellung nimmt. Die Eingabe weist darauf hin, dass die geplante zusätzliche Steuer auf Gesellschaften, soweit sie auch auf die Genossenschaften Anwendung finde, dem erklärten Grundsatz, dass die Leistungsfähigsten die zusätzlichen Steuern tragen sollen, widerspreche, da die Genossenschaftsmitglieder sich gerade aus den am wenigsten leistungsfähigen Gesellschaftsschichten rekrutieren. Auch die Gleichstellung der genossenschaftlichen Ersparnisse mit den Gewinnen privater Gesellschaften wird zurückgewiesen.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

Für unseren Wochenbericht liegen wiederum einige Umsatzangaben vor:

	1939	1938
Arbon (Juli/Juni)	1,516,100.—	1,406,900.—
Feldis-Scheid (Juni/Mai)	111,700.—	101.900.—
Freienstein-Rorbas (Mai/Juli)	200,300.—	135,000.—
Murg (Juli/Juni)	136,600.—	129,300.—
Wattwil (Juli/Juni)	423,100.—	393,800.—

Der Lebensmittelverein **Zürich** meldet für die ersten sieben Monate des laufenden Jahres eine Umsatzerhöhung um Fr. 1,694,200.— von Fr. 12,979,000.— auf Fr. 14,673,200.—. Die Zunahme beträgt 13,05 %.

Schmerikon konnte am 1. und 2. September über Franken 7000.— in Form von Rückvergütung unter die Mitglieder verteilen.

Das Geschenkunwesen spielt leider immer noch eine grosse Rolle, und die Zahl der Hausfrauen, die sich durch vielversprechende Prospekte zu Käufen verleiten lassen, die sie ohne die in Aussicht gestellten Geschenke nie machen würden, ist sehr gross. An Hand von zwei Beispielen zeigt **Neuenegg** seinen Mitgliedern, wie es sich in Wirklichkeit mit dem «Verdienen» oder «Ersparen» solcher Geschenke verhält. Danach muss der Konsument in einem Falle, um ein Tafelservice im Werte von zirka Fr. 30.— bis Fr. 35.— zu erhalten 68 Rabattkarten à Fr. 20.— = Fr. 1360.— beisammen haben. In der Genossenschaft erhält er für diesen Betrag aber Franken 108.80 Rückvergütung. Im zweiten Falle braucht es 26 volle Rabattkarten zu Fr. 20.—, d. h. es müssen Fr. 520.— ausgegeben werden, um ein Teeservice im Werte von Fr. 14.— bis 16.— als «Geschenk» in Empfang nehmen zu können. Für einen Bezug von Fr. 520.— erhält die Hausfrau aber in ihrer Genossenschaft Fr. 41.60 rückvergütet.

Altdorf beklagt den Tod von Frau Jauch, bisherige Depothalterin im Hauptladen in Altdorf.

Frl. Gröbli, Sekretärin des K. F. S., wird in **Biel** (B.) anlässlich einer Versammlung des Konsumgenossenschaftlichen Frauenvereins Biel am 12. September ein Referat halten. Zweck dieser Versammlung ist die Gründung einer französischen Untersektion des Konsumgenossenschaftlichen Frauenvereins.

Die **Walliser** Verbandsvereine, die gemeinsam für den 3. September eine Reise an die Landesausstellung organisiert hatten, sahen sich genötigt, diese infolge der politischen Lage auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Der Konsumgenossenschaftliche Frauenverein **Oberburg** wird am Samstag den 9. September die Betriebe des V. S. K. in Basel und Pratteln besichtigen und dabei auch dem Freidorf einen Besuch abstatten.

Das Genossenschaftliche Seminar **Freidorf** kündigt für den kommenden Winter einen Vortragszyklus von Herrn Fr. C. Endres an über das Thema «Wege zum Glück». Im Rahmen des Konsumgenossenschaftlichen Frauenvereins **Kreuzlingen** sprach Herr Lehrer Hartmann über «Schule und Elternhaus».

Einen Vortrag über «Mode und Stoffe» hielt am 5. September Herr Siebenmann im Genossenschaftlichen Frauenverein **Schaffhausen.**

Horgen und **Seen** führen, genügende Anmeldungen vorausgesetzt, in nächster Zeit Strick- und Häkelkurse durch.

rn.

Verwaltungskommission

1. Infolge des Hinschiedes von Herrn E. Rockenbach und der Besetzung der vakant gewordenen Stelle des Chefs der Zentralbuchhaltung durch Herrn P. Seiler, wurde eine neue Zuteilung der Verbandsvereine an die Vertreter des V. S. K. notwendig. Als ein weiterer Revisor-Vertreter wurde vorläufig Herr Fr. Güdel, langjähriger Mitarbeiter im Lager 6, Pratteln, beauftragt. Herr Güdel wird seine neue Tätigkeit sobald als möglich nach Abschluss der Herbstausstellungen aufnehmen.

Herr Seiler wird bis auf weiteres die Revision folgender Verbandsvereine beibehalten:

Aarau, Kandersteg, Magden, Münster (Wallis), Reichenbach, Rheinfelden, Stein (Aarg.), Spiez.

Im weiteren sind gegenüber der bisherigen Zuteilung folgende Aenderungen zu verzeichnen:

Zu seinen bisherigen übernimmt Herr Dr. Roeschli folgende Vereine:

Bern, Biel, Interlaken, Langnau i. E., Liestal, Rumisberg, Thun - Steffisburg, Ursenbach, Utzenstorf.

Herr A. Schadegg übernimmt die Revision von Herisau.

Herrn E. Löliger werden Kradolf und Wattwil zur Revision zugewiesen.

Herr Fr. Güdel wird die Revision und die Warenvertretung besorgen bei:

Beinwil, Beromünster, Bremgarten (Aarg.), Effingen, Etzgen, Fahrwangen, Frick, Gebenstorf, Gippingen, Gränichen, Hornussen, Kleindöttingen, Klingnau, Koblenz, Kölliken, Küttigen, Laufenburg, Leibstadt, Lenzburg (A. K. G.), Lenzburg (B. G.), Menziken (K. V.), Menziken (Zigarrenfabrik), Möhlin, Möriken, Muhen, Niederlenz, Niederrohrdorf, Oberentfelden, Obermumpf, Obersiggenthal, Othmarsingen, Rottenschwil, Rupperswil, Sarmenstorf, Schafisheim, Schöftland, Seon, Staufen, Suhr, Unterentfelden, Unterkulm, Villmergen, Vogelsang, Wallbach, Windisch, Wohlen, Würenlos, Zurzach.

Nur zur Warenvertretung sind Herrn Güdel zugeteilt worden:

Aarau, Baden, Brugg, Turgi, Wettingen.

2. Durch Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes ist die Bezugssperre für einzelne Nahrungsmittel, so besonders für Zucker, verfügt worden. In Anbetracht dessen, dass wir uns gegenwärtig mitten in der Früchte-Saison befinden, in der die Hausfrauen Aprikosen, Zwetschgen, Birnen und verschiedene Beerensorten einzukochen pflegen, hat das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement verfügt, dass für Einmachzwecke beschränkte Quantitäten Zucker freigegeben werden können. Durch diese Verfügung soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, die inländische Früchte-Ernte in richtiger Weise abzusetzen. Wir empfehlen den Verbandsvereinen, die von dieser Erleichterung Gebrauch machen wollen, an die zuständige Gemeindestelle oder Kantonsbehörden eine entsprechende Eingabe zu richten.

3. Wir hatten die Verbandsvereine schon früher darüber orientiert, dass einzelne Gemeindebehörden

die sogenannten «blauen Karten», die den Unbemittelten gestatten, gesperrte Artikel für den laufenden Bedarf zu beziehen, auf verschiedene Detailhandelsgeschäfte verteilen in der Weise, dass dem Inhaber dieser «blauen Karte» vorgeschrieben wird, in welchem Detailgeschäft er seine Bezüge zu machen hat.

Wir betrachten ein solches Vorgehen als unstatthaft, da den Konsumvereinsmitgliedern, die ja die Ware selbst bezahlen müssen, es freigestellt werden soll, ihre Bezüge nach Belieben im Konsumvereinsladen zu machen und der Vergünstigung der Rückvergütung teilhaftig zu werden.

Wir empfehlen den Konsumvereinsverwaltungen, sofern in ihrem Wirtschaftsgebiete solche Vorkommnisse sich zeigen sollten, sich unverzüglich mit den zuständigen Gemeindeorganen in Verbindung zu setzen. Auf jeden Fall sind alle Coupons, die in den Konsumvereinsläden vorgewiesen werden, ohne weiteres entgegenzunehmen.

4. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) wurden vom Konsumverein Kölliken Fr. 100.— überwiesen. Diese Zuwendung wird hiermit bestens verdankt.

5. Wie schon früher mitgeteilt, finden die diesjährigen Herbstkreiskonferenzen statt an den verschiedenen Oktober-Sonntagen. In Anbetracht der inzwischen notwendig gewordenen kriegswirtschaftlichen Massnahmen der Schweiz hat die Verwaltungskommission beschlossen, die früher bekanntgegebenen zwei Traktanden des V. S. K. für die Herbstkreiskonferenzen um ein Traktandum zu vermehren und die Verhandlungsgegenstände des V. S. K. wie folgt aufzustellen:

a) Bericht über die kriegswirtschaftlichen Massnahmen der Schweiz;
b) Bericht über den Stand der gegenwärtigen Wirtschaftsfragen (Wirtschaftsartikel, Warenhausverbot, Ausgleichsteuer);
c) Mitteilungen betreffend Begehen des 50jährigen Jubiläums des V. S. K. im Jahre 1940.

Wir ersuchen die Kreisvorstände, die Tagesordnungen für die Herbstkreiskonferenzen festzustellen und uns die Einladungen möglichst bald zur Publikation einzusenden. Wir empfehlen ihnen, angesichts der heutigen Verhältnisse und der schwierigen Zugsverbindungen (Kriegsfahrplan), die Kreiskonferenzen nicht an extrem gelegenen Orten, *sondern an zentral gelegenen Orten anzusetzen,* um allen Delegierten zu ermöglichen, ohne grossen Zeitverlust die Konferenzen zu besuchen.

6. Den Verbandsvereinen diene zur Kenntnis, dass 260 Verbandsangestellte zur Generalmobilmachung einrücken mussten. Dadurch wird der normale Gang der Arbeitserledigung empfindlich gestört. Einzelne Abteilungen, besonders in den Warendepartementen, sind fast ganz verwaist. Durch Personalverschiebung wird der Betrieb nach Möglichkeit aufrecht erhalten.

Von den insgesamt 20 Lieferungsautos des Verbandes verbleiben dem V. S. K. vorderhand nur vier eigene Lieferungswagen für die Bedienung der Vereine. Die Lager Wülflingen, Morges und Lugano verfügen zurzeit über kein Lieferungsauto mehr. Wir wollen hoffen, dass im Interesse einer Versorgung der Verbandsvereine und deren Mitglieder uns in Bälde wieder einige Automobile mit Bedienung zurückgegeben werden können.

7. In der Buchdruckerei des V. S. K. musste die Hälfte des männlichen Personals in den Militärdienst einrücken. Die Verwaltungskommission hat deshalb beschlossen, die Herausgabe der Verbandsblätter zu vereinfachen und die monatlich erscheinende Beilage zu den Volksblättern bis auf weiteres aufzuheben.

8. Kürzlich ist in Noiraigue eine Zweckgenossenschaft für die Herstellung von Teigwaren gegründet worden unter der Firma *Fabrique Coopérative de Pâtes Alimentaires (F. C. P. N.) Noiraigue.* Diese Genossenschaft wurde gebildet vom V. S. K. und 28 Verbandsvereinen der Westschweiz mit einem Anteilscheinkapital von Fr. 53.000.—. Die Ausbeute dieser genossenschaftlichen Teigwarenfabrik ist gesichert. Als Abnehmer kommen in Betracht vor allem die Verbandsvereine des Kreises II sowie eine Anzahl Verbandsvereine des Kreises I. Die Genossenschaft hat durch Kaufvertrag die in Noiraigue bestehende Teigwarenfabrik erworben und die technische Leitung bestellt. Hoffen wir, dass dieses neue Glied genossenschaftlicher Produktion sich günstig entwickeln werde.

9. In Anbetracht der gegenwärtigen schwierigen Verhältnisse hat die Verwaltungskommission beschlossen, bis auf weiteres sämtliche Filmvorführungen in der alemannischen wie auch in der Westschweiz zu verschieben.

Wir bitten die Verbandsvereine, die Filmvorführungen vorgemerkt haben, hievon Kenntnis zu nehmen. Besondere Mitteilungen erfolgen nicht.

Genossenschaftliche Zentralbank

Wir bringen hiermit allen Vereinen, die bisher ausdrücklich Postcheckanzeigen wünschten, zur Kenntnis, dass sie wegen Personalmangels infolge der Generalmobilmachung der schweizerischen Armee keine Anzeigen mehr erhalten werden.

Die Postcheckabschnitte gelten nach wie vor als Quittungen.

Arbeitsmarkt

Angebot.

Kaufmann, eidg. dipl. Buchhalter, 27jährig, verheiratet, initiativ, mit sämtlichen Büroarbeiten, Korrespondenz, Inkasso-, Betreibungs-, Lohn- und Unfallwesen bestens vertraut und mit umfassenden statistischen und betriebswirtschaftlichen Kenntnissen, **sucht verantwortungsvollen Vertrauensposten** in Genossenschaftsbetrieb. Offerten erbeten unter Chiffre H. W. 100 an den V. S. K., Basel 2.

Flinker **Bäcker-Konditor** mit sehr guten Zeugnissen sucht Stelle. Eintritt nach Übereinkunft. Offerten erbeten an F. Weishaupt, Bäckerei Burlet, Thalwil (Zch.).

Selbständiger, tüchtiger, zuverlässiger Konditor, deutsch und französisch sprechend, mit prima Referenzen, sucht Stelle. Offerten erbeten unter Chiffre L. 1940 E. an den V. S. K., Basel 2.

Kaufmann, mit guter Allgemein- und genossenschaftlicher Bildung sucht Stelle für Ferien- oder Militärdienstablösung in Konsumverein. Praktikum vorhanden. Zeugnisse und Referenzen zu Diensten. Offerten erbeten unter Chiffre A. G. 101 an den V. S. K., Basel 2.